



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/048-2023#013
Datum: 01.07.2024

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Änderung Bahnübergang Burenkamp“

**in der Gemeinde Dorsten
im Landkreis Recklinghausen**

Bahn-km 30,305

der Strecke 2273 Bottrop Nord - Quakenbrück

Vorhabenträgerin:

**DB InfraGO AG
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Hinweis zur Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Ausnahmen von der Anwendung der TSI gemäß § 5 EIGV	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässer	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.4	Immissionsschutz	8
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	9
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	11
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	11
A.4.8	Kampfmittel	11
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
A.4.10	Unterrichtungspflichten	11
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.6	Sofortige Vollziehung	12
A.7	Gebühr und Auslagen	12
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	13
B.1.2	Verfahren	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	14
B.2.1	Rechtsgrundlage	14
B.2.2	Zuständigkeit	15
B.3	Umweltverträglichkeit	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	15
B.4.1	Planrechtfertigung	15
B.4.2	Variantenentscheidung	16
B.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	17
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	17
B.4.5	Immissionsschutz	18
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	19
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	19
B.4.8	Kampfmittel	19
B.5	Gesamtabwägung	19
B.6	Sofortige Vollziehung	19

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen20

C. Rechtsbehelfsbelehrung21

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung Bahnübergang Burenkamp“, in der Gemeinde Dorsten, im Landkreis Recklinghausen, Bahn-km 30,305 der Strecke 2273, Bottrop Nord - Quakenbrück, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage und weiterer dazugehöriger Komponenten
- Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage mit Schranken und Schutzeinrichtungen
- Rückbau der bituminösen Befestigung am Bahnübergang
- Neubau der Gleisauflattung am Bahnübergang
- Neubau der Zuwegung, Schutzgitter, Zaun und weiterer Komponenten.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 16.04.2024, 38 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan, Planungsstand: 07.02.2023, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 07.02.2023, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan, Planungsstand: 07.02.2023, Maßstab 1 : 200	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 07.02.2023, 17 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 07.02.2023, Maßstab: 1 : 200	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 08.09.2023, 3 Seiten	genehmigt
7.1.1	Kreuzungsplan (Bautechnik) Neubau, Planungsstand: 08.09.2023, Maßstab: 1 : 200	genehmigt
7.1.2	Kabeltiefbau, Planungsstand: 08.09.2023, Maßstab: 1 : 200	Information
7.1.3	Kreuzungsplanung Straßenbau, Planungsstand: 08.09.2023, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Kreuzungsplan (Bautechnik) Rückbau, Planungsstand: 07.02.2023, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.3	Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand: 15.11.2023, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.4.1	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 08.09.2023, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.4.2	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 08.09.2023, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.4.3	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 08.09.2023, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.5	Streuwinkelplan, Planungsstand: 08.09.2023, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
8.1	Höhenplan, Planungsstand: 08.09.2023, Maßstab 1 : 200 / 20	genehmigt
9.1	Straßenquerschnitt, Planungsstand: 07.02.2023, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
10.1	Baustelleneinrichtungsplan- und erschließungsplan, Planungsstand: 07.02.2023, Maßstab 1 : 200	genehmigt
11.1	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 07.02.2023, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutz + Maßnahmenblätter Planungsstand: 16.04.2024	genehmigt
13.1	Schalltechnische Berechnung zum Baulärm, Planungsstand: 07.02.2023, 7 Seiten + Anlagen	nur zur Information
14	Hydraulische Berechnungen Planungsstand: 07.02.2023, 5 Seiten + Anlagen	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15	Geotechnischer Bericht, Planungsstand: 07.02.2023, 38 Seiten + Anlagen	nur zur Information
16	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planungsstand: 07.02.2023	nur zur Information
17	Verkehrszählungsprotokoll, Planungsstand: 14.06.2016	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Hinweis zur Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Ausnahmen von der Anwendung der TSI gemäß § 5 EIGV

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) beachtet wurden. Die einschlägigen TSI sind einzuhalten.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässer

1. Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, bei denen durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist.

2. Durch die Baumaßnahme verursachte Verunreinigungen des anstehenden Bodens, Oberflächen- oder Grundwassers sind sofort zu beseitigen. Für Sofortmaßnahmen sind ausreichende Mengen an Abstreu- und Bindemitteln vorzuhalten.
3. Wassergefährdende Stoffe (z. B. Frischöl, Bremsflüssigkeit, usw.) sind vor Niederschlagswasser geschützt über zugelassenen, flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Auffangwannen bzw. in doppelwandigen Behältern zu lagern.
4. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.
5. Festgestellte Mängel im Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich, notfalls telefonisch, der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 16.04.2024 sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integriertem Artenschutz (Unterlage 12) vom 16.04.2023 fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Vorkehrungen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_V: Verringerung der baubedingten Eingriffe auf das notwendige Mindestmaß
- 002_V: Schutz angrenzender Gehölzstrukturen
- 003_V: Kontrolle der potentiellen Fledermaus-Quartierbäume
- 004_V: Bauzeitenregelung
- 005_V: Schutz des Oberbodens vor Schadstoffeinträgen
- 006_V: Auflockerung des Bodens nach Ende der Bauphase

- 007_V: Umweltgerechte Verwertung/Entsorgung
- 008_V: Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen
- 009_ÖK: Ausgleich durch Kauf von Ökopunkten

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Darüber hinaus gilt Folgendes:

Eingriffe in wertvolle Landschaftsbestandteile sind auf den im LBP dargestellten Umfang zu beschränken.

Der Bezirksregierung Detmold als höhere Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn ein Nachweis über die Buchung der Ökopunkte im Umfang des Kompensationsdefizits in Höhe von 10.838 Wertpunkten nach BKompV des Ökokontos Lippeaue schriftlich oder per E-Mail vorzulegen (009_ÖK).

Die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu erfolgen. Die Person, die diese Funktion wahrnimmt, muss ausreichend fachlich qualifiziert sein und ist der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde im Vorfeld zu benennen.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten.
2. Die empfohlenen Schallschutzmaßnahmen gemäß dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sind zu beachten und durchzuführen.
3. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (insbesondere durch technische und organisatorische Maßnahmen).
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen,

Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).

5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
6. Für nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
7. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis, den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
8. Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.

A.4.4.2 Stoffliche Emissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Die chemische Konditionierung von Böden (z. B. Kalkung) ist nur in Bereichen zulässig, die versiegelt werden und keine natürliche Bodenfunktion erfüllen. Ein entsprechender Plan mit der Kennzeichnung der Einbaubereiche von chemisch konditioniertem Bodenmaterial und der entsprechenden Massenbilanzierung ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme zuzuleiten.
2. Aufgrund der vorliegenden anthropogenen Anschüttungen und den analytischen Auffälligkeiten (BoVEK) kann einer gezielten Versickerung nur zugestimmt werden, wenn in den kompletten durchsickerbaren Bereichen der Versickerungsmulden das Anschüttungsmaterial durch chemisch unauffälliges geogenes Material ersetzt wird.
3. Eine entsprechende sachkundige Baubegleitung ist vorzunehmen, die Maßnahmen sind zu dokumentieren und in einem Abschlussbericht dazustellen, der der

unteren Bodenschutzbehörde zeitnah nach Beendigung der Maßnahme in digitaler Form zuzuleiten ist.

4. In Bezug auf die Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten wie z.B. der Böschungsbereiche sind die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (20239 einzuhalten.
5. Bodenmaterial oder Recyclingbaustoffe, die von extern eingebaut werden sollen, sind aus Anlagen zu beziehen, die gemäß der Ersatzbaustoffverordnung zertifiziert sind.
6. Der Bau der Straße und des Bahnübergangs stellt ein technisches Bauwerk dar und daher unterliegt der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen seit dem 01.08.2023 der Ersatzbaustoffverordnung.
7. Die ausgehobenen Bodenmassen und zurückgebauten Recyclingbaustoffen können bei technischer Eignung und Einhaltung der Vorgaben der EBV wieder eingebaut werden.
8. Der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe ist gemäß § 25 EBV zu dokumentieren. Nach Abschluss der Maßnahme ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde diese Dokumentation vorzulegen.
9. Aushubmaterial, das nicht vor Ort verwertet werden kann, ist einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen.
10. Der Ausbauasphalt kann recycelt werden. Dafür ist einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen.
11. Baubegleitende Dokumentationspflichten

Der unteren Abfallwirtschaftsbehörde als zuständige Überwachungsbehörde sind sowohl die Separierung der Materialien als auch die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung nachzuweisen. Über die gesamte Bauzeit ist ein gutachterlicher Abschlussbericht zu erstellen, der folgende Punkte enthält:

- Zusammenfassung der Baumaßnahme
- Eine tabellarische Mengenaufstellung aller entsorgter Abfallmengen pro Abfallart unter Angabe des Entsorgers
- Sämtliche Leistungsnachweise über die Entsorgung aller Abfälle wie bsp. Wiege-, Begleit- oder Übernahmescheine oder ähnliche in Kopie
- Analyseberichte zur abfallrechtlichen Deklaration

- Die Dokumentation entsprechend §8 Abs. 3 Gewerbeabfallordnung

12. Werden bei Erdarbeiten, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, auffällige Gerüche oder Verfärbungen des Bodens oder Abfallstoffe vorgefunden, sind die Bauarbeiten einzustellen und der Kreis Recklinghausen als untere Bodenschutzbehörde umgehend hierüber zu informieren.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

A.4.8 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Zur Durchführung des Bauvorhabens dürfen nur die in den Antragsunterlagen dargestellten Flächen in Anspruch genommen werden, für die die schriftliche Zustimmungserklärung zur Inanspruchnahme vorliegt. Art und Umfang der Grundinanspruchnahmen sind im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 5) dargestellt und im Grunderwerbsplan (Unterlage 6) aufgeführt.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der Stadt Dorsten und der Kreisverwaltung Recklinghausen möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die Änderung des Bahnübergangs Burenkamp zum Gegenstand. Die Planung umfasst den Rückbau der bestehenden Bahnübergangssicherungsanlage. Im Anschluss erfolgt der Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage mit Lichtzeichen und Halbschranken. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 30,305 der Strecke 2273 Bottrop Nord - Quakenbrück in Dorsten.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.02.2023, Az. I.NI-W-P-S, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung Bahnübergang Burenkamp“ beantragt. Der Antrag ist am 13.02.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Nach der Gründung der DB InfraGO AG am 27.12.2023 ergeht dieser Bescheid gegenüber der DB InfraGO AG, denn die DB InfraGO AG ist aus den bisherigen Infrastrukturgesellschaften DB Netz AG und DB Station & Service AG hervorgegangen. Unabhängig von der Ausgestaltung der Verschmelzung im Einzelnen ist bekannt, dass die DB InfraGO AG zum 01.01.2024 ihre Arbeit aufgenommen hat (s. z. B. <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/db-infrago-startet-zum-jahreswechsel.html>). Daher wird, auch wenn nach den Angaben der Bundesregierung (BT-Drs. 20/8325, S. 2) mit der Verschmelzung die geplante Zusammenlegung der Infrastruktureinheiten innerhalb des integrierten Konzerns im hundertprozentigen Eigentum der DB AG nicht abgeschlossen ist und auch nach dem 01.01.2024 weitere Schritte erfolgen sollen, davon ausgegangen, dass seit dem 01.01.2024 die DB InfraGO AG als Antragstellerin in diesem Verfahren.

Mit Schreiben vom 08.08.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.09.2023 wieder vorgelegt. Nach Prüfungen der eingegangenen Unterlagen wurde mit Schreiben vom 17.10.2023 die Vorhabenträgerin erneut um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 16.04.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.01.2024, Az. 641pa/048-2023#013, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Dorsten Stellungnahme vom 29.01.2024, Az. 61-2-20 BÜ
2.	Kreis Recklinghausen Stellungnahme vom 24.01.2024, Az. (70.22) 343720-00-23-012
3.	Bezirksregierung Münster Stellungnahme vom 26.01.2024, Az. 25.17.04 (12/2023)

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn insbesondere haben sich die betroffenen Eigentümer mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums bzw. der gepachteten Flächen schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG und § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Änderung der Bahnübergangssicherungsanlage am Bahnübergang Burenkamp. Die Planung dient zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der Verhältnisse am Bahnübergang. Hierfür ist die Änderung der vorhandenen Sicherungsanlage aus bautechnischer und signaltechnischer Sicht einschließlich der daraus entstehenden Folgemaßnahmen zwingend notwendig.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Variantenentscheidung

Zur Sammlung des Abwägungsmaterials gehört die Ermittlung etwaiger Planungsalternativen. Die Auswahl zwischen verschiedenen Alternativen setzt dagegen bereits eine Gewichtung der betroffenen Belange voraus und ist daher nicht mehr der Sachverhaltsermittlung zuzurechnen. Es ist dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Sie kontrolliert insoweit nur, ob die von ihm getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 - 4 VR 1/13 - juris, Rn. 41 = NuR 2013, 800-808).

Die Vorhabenträgerin durfte sich für die gewählte Variante der Umsetzung der Maßnahme entscheiden. Diese Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

In der Planfeststellung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium verworfen werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, welche durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorhabenträgerin mögliche ernsthaft in Betracht kommende Varianten untersucht.

Unter Betrachtung der angrenzenden Bahnübergänge und der vorhandenen Wegeverbindungen wurde die Entbehrlichkeit des Bahnüberganges geprüft. Bei der Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße. Nach Abstimmung mit den Betroffenen ist die Auflassung des Bahnüberganges ohne die Herstellung einer Ersatzmaßnahme nicht möglich, da aufgrund der bestehenden Erschließungsfunktion bzw. der hohen verkehrlichen Bedeutung für den überregionalen, regionalen Verkehr und der

umliegenden Gewerbetreibenden sowie Wohnbebauung auf die querende Straße nicht verzichtet werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat somit nachvollziehbare Gründe für ihre Variantenentscheidung vorgetragen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine andere Variante mit deutlich geringeren Eingriffen und Nachteilen für Dritte und die Allgemeinheit einhergeht. Es gibt daher vorliegend keine Variante, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre; folglich war die Entscheidung für die beantragte Variante zulässig.

B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Entwässerung des Betonschalthauses erfolgt durch Abtropfen des Niederschlagswassers von der Dachfläche in eine Spritzschutzvorrichtung aus Rollkies und versickert dort diffus. Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist eine Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachfläche des BSH nicht geplant. Aus diesem Grund handelt es sich um eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung, die keiner Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Wasserhaushaltsgesetz, anders als von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 11.06.2024 vorgetragen, keine Bagatellgrenzen für Größen zu entwässernder Flächen beinhaltet.

Die unter A.4.2 formulierten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz von Oberflächengewässern sowie des Grundwassers. Dementsprechend wurden Nebenbestimmungen gemäß der Stellungnahme vom 24.01.2024 der unteren Wasserbehörde in die Plangenehmigung aufgenommen.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit integriertem Artenschutz (Unterlage 12) dargelegt, ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag nimmt auf der Grundlage einer Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands eine Konfliktanalyse vor. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz vor Eingriffen sowie Gestaltungsmaßnahmen werden dargelegt, gleiches gilt für Kompensationsmaßnahmen. Zusammenfassend wird

festgehalten, dass der Eingriff mit den beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen Naturgüter als ausgeglichen angesehen werden könne.

Die unter A.4.3 aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind vor diesem Hintergrund im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder der Kompensation der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert. Bei Einhaltung ist keine Verletzung von Verboten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 tragen zugleich den Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster vom 26.01.2024 und des Kreises Recklinghausen vom 24.01.2024 Rechnung.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4.1 dienen vor diesem Hintergrund dem Schutz vor unzumutbaren Geräuschimmissionen. Dabei wurde insbesondere zugrunde gelegt, dass geräuschintensive Bauarbeiten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt und im Tagzeitraum durchgeführt werden.

B.4.5.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.4.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Mit den Nebenbestimmungen unter A.4.5 wird der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 24.01.2024 in Rechnung getragen. Sie sind erforderlich und erschweren den Bauablauf nicht erheblich

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 ergeben sich aus den Stellungnahmen der verschiedenen Leitungsbetreiber. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.8 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.4.8 sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die geplante Änderung der Bahnübergangssicherungsanlage dient dazu, die Verkehrsabwicklung zu gewährleisten und die Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs zu erhöhen. Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Natur- und Artenschutzes, zum Immissionsschutz und betreffend öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 01.07.2024

Az. 641pa/048-2023#013

EVH-Nr. 3490838

Im Auftrag

(Dienstsiegel)